



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Klage der FPÖ Landesgruppe Kärnten unzulässig und daher zurückgewiesen

VfGH: Umstände für Parteienförderung in Kärnten haben sich geändert - Landesregierung muss daher per Bescheid erneut über Förderung entscheiden

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Beratungen über die Klage der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Kärnten gegen das Land Kärnten betreffend Parteienförderung abgeschlossen und folgenden Beschluss gefasst:

- o Die Klage wird zurückgewiesen. Sie ist unzulässig: Der Verfassungsgerichtshof ist zur Entscheidung über derartige Klagen nur dann zuständig, wenn weder ein Gericht noch eine Verwaltungsbehörde darüber zu entscheiden hat. Ob, wem und in welcher Höhe Parteienförderungen zustehen, hat nach dem Kärntner Landesgesetz die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden. Ein entsprechendes Schreiben, das der VfGH als Bescheid wertete, hat die Landesregierung auch Anfang 2005 an die FPÖ gerichtet.
- o Der Verfassungsgerichtshof hätte über die Klage auch dann zu entscheiden, wenn es um die faktische Auszahlung einer Parteienförderung geht, die zuvor von der Landesregierung durch Bescheid zuerkannt wurde. Aber auch diese Voraussetzung liegt nicht vor.
- o Im vorliegenden Fall muss nämlich die Landesregierung von Kärnten einen solchen Bescheid neu erlassen. Die Vorgänge in der "FPÖ Kärnten Die Freiheitlichen" führten nämlich im Frühjahr 2005 zu einer Änderung der Umstände für die Parteienförderung. Und zwar, wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss festhält,

(...) "insbesondere insoweit, als seither jedenfalls der Landtagsabgeordnete Schwager (als nunmehriger Landesparteiobmann der klagenden Partei) einerseits und alle oder einzelne der übrigen Mitglieder des Landtages, die - so wie der Genannte - im Zeitpunkt der Zuerkennung der Parteienförderung an die oben genannte politische Partei sämtlich dieser zugerechnet wurden, nicht mehr als Landtagsabgeordneter e i n u n d d e r s e l b e n Landtagspartei gelten können. Schon im Hinblick darauf wäre die Gebührlichkeit dieser Landesförderung für den restlichen Förderungszeitraum (zweites Halbjahr 2005) von der Landesregierung neu zu entscheiden (gewesen)."

o Die Konsequenz des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes ist, dass die Landesregierung von Kärnten über die Gebührlichkeit der Parteienförderung per Bescheid erneut zu entscheiden hat.